Teilnahmebedingungen und Haftungsbeschränkung für CTT-Ausfahrten und andere CTT-Aktivitäten

1. CTT-Ausfahrten dienen der gesellschaftlichen und freizeitsportlichen Betätigung und es steht das gemeinsame Radfahren im Vordergrund.
2. Die Termine der CTT-Ausfahrten werden zeitgerecht über den Vereinsplaner kommuniziert und von dort namhaft gemachten Mitgliedern durchgeführt.
3. Die Einteilung erfolgt in Leistungsgruppen (vorrangig Genuss oder Klassik, aber auch Bike-Ride-Light und Tempo). Jeder Teilnehmer soll die zu seinem Leistungsvermögen passende Gruppe wählen und bestätigt damit, über die notwendige physische und psychische Konstitution zu verfügen.
4. Die Teilnehmerzahl pro Gruppe ist aus Sicherheitsgründen mit 15 begrenzt.
5. Um eine Planung zu ermöglichen haben Zu- und Absagen an der CTT-Ausfahrt bis spätestens zum Veranstaltungsbeginn im Vereinsplaner zu erfolgen.
6. CTT-Ausfahrten können von den Durchführenden jederzeit – insbesondere wegen Schlechtwetters – abgesagt werden, worüber spätestens eine Stunde vor dem geplanten Beginn im Vereinsplaner informiert wird.
7. Eine bestimmte Route wird im Regelfall vorgegeben, diese kann jedoch gegebenenfalls auch abgeändert werden.
8. Jeder Teilnehmer einer CTT-Ausfahrt nimmt zur Kenntnis, dass die Strecke über öffentliche Straßen führt und daher die StVO gilt, welche verpflichtend einzuhalten ist.
9. Jeder Teilnehmer hat – unabhängig vom Verhalten der Gruppe oder von anderen Teilnehmern – seine Fahrgeschwindigkeit seinem fahrerischen Können, seiner körperlichen Konstitution und seinem Erschöpfungsgrad, sowie den jeweiligen Strecken- und Bodenbeschaffenheiten anzupassen und sich innerhalb der Gruppe rücksichtsvoll und vorausschauend zu bewegen. Ein Verlassen der Gruppe während der Ausfahrt ist dem/der Durchführenden mitzuteilen.
10. Jeder Teilnehmer ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und er verpflichtet sich, einen Helm und das Teamtrikot (Ausnahme: witterungsbedingtes Tragen von Überwäsche) während der Ausfahrt zu tragen.
11. Die Teilnahme an der CTT-Ausfahrt erfolgt auf eigene Gefahr, und die Teilnehmer sind sich der grundsätzlichen Risiken des Straßenverkehrs bewusst. Weder der Verein, noch die vom Verein beauftragten Durchführenden haften für gesundheitliche Risiken der Teilnehmer solange weder Vorsatz noch grobe Fahrlässig vorliegen.
12. Die Teilnahmebedingungen sind sinngemäß auch auf andere CTT-Veranstaltungen (wie z.B. Turnen, Laufen, etc.) anzuwenden.